

## **Richtlinien für den Beförderungsdienst für schwerstbehinderte Menschen**

### **1. Aufgabe**

Für schwerstbehinderte Menschen mit Wohnsitz im Stadtbereich Karlsruhe, denen es wegen ihrer Behinderung nicht möglich oder zumutbar ist, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, ist ein Fahrdienst eingerichtet. Dieser soll die Mobilität behinderter pflegebedürftiger Menschen verbessern und ihnen die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben erleichtern.

### **2. Anspruchsberechtigung**

Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Beförderungsdienst erfüllen behinderte Menschen die

- eine Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen BL (= Blind) oder dem Merkzeichen aG (= außergewöhnliche Gehbehinderung) besitzen oder
- Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit nach mindestens Pflegestufe II erhalten.

Wird eine Begleitperson benötigt, kann diese unentgeltlich an der Fahrt teilnehmen.

### **3. Nachweis der Berechtigung**

Als Nachweis der Anspruchsberechtigung genügt die Vorlage des gültigen Schwerbehindertenausweises mit einem der oben angeführten Merkzeichen oder der Bescheid eines Leistungsträgers über die Einstufung in Pflegestufe II oder III.

### **4. Organisation und Durchführung**

#### **4.1.**

Mit der Durchführung des Beförderungsdienstes für schwerstbehinderte Menschen können sowohl Unternehmen, die eine Lizenz zur Personenbeförderung besitzen als auch Träger der freien Wohlfahrtspflege beauftragt werden (Leistungserbringer). Einzelheiten werden durch Verträge vereinbart.

## **4.2. Fahrzeuge**

### **a) PKW –Beförderung**

Für Personen, die für ihre Fahrt kein Spezialfahrzeug benötigten, werden PKW und Taxi zugelassen.

### **b) Beförderung mit Spezialfahrzeugen**

Zur Durchführung von Spezialfahrten sind Fahrzeuge einzusetzen, für die eine Genehmigung zur Personenbeförderung gemäß § 49 Personenbeförderungsgesetz besteht. Der rollstuhlgerechte Zugang muss mittels einer Hublifte oder einer Rampe sichergestellt sein. Die Fahrzeuge müssen den gesetzlichen Vorschriften und den Normen für Behindertenfahrzeuge entsprechen.

Der Anspruchsberechtigte wählt bei Antragstellung die Fahrzeug- bzw. Beförderungsart. Durch Erklärung gegenüber der Stadt Karlsruhe kann die Beförderungsart jederzeit geändert werden.

## **4.3. Auftragsentgegennahme**

Die Aufträge werden in der Regel telefonisch durch die Beförderungsunternehmen entgegengenommen. Bei einer gewünschten Fahrt abends/nachts bzw. an Wochenenden/Feiertage sollen die Berechtigten die Aufträge rechtzeitig mitteilen, damit längere Wartezeiten vermieden werden können. Die Anspruchsberechtigten haben freie Auswahl unter den Leistungserbringern; ein Anspruch, durch einen bestimmten Leistungserbringer befördert zu werden, besteht nicht.

## **4.4. Arten der Fahrten**

Zweck und Ziel richten sich nach den persönlichen Bedürfnissen der Teilnahmeberechtigten z.B.

- Fahrten zu Besorgungen des täglichen Lebens
- Fahrten zur Freizeitgestaltung
- Fahrten zur Teilnahme am kulturellen sowie gesellschaftlichen Leben

Der Beförderungsdienst darf nicht für Fahrten zu Besuch von

- Schulen
- Ausbildungs-, Umschulungs-, Arbeits- oder Studienplatz

- Krankenfahrten zum Arzt, Krankenhäusern oder Reha-Maßnahmen

verwendet werden, da für derartige Zwecke in der Regel andere Leistungsträger zuständig sind.

#### **4.5. Anzahl und Umfang der Fahrten**

Jede Fahrt vom Start- zum Zielpunkt zählt als Einzelfahrt. Wird die Fahrt zwischen Start- und Zielpunkt unterbrochen, (z.B. für Einkäufe, Erledigung von Bankgeschäften etc.) so sind zwei Fahrten abzurechnen.

Im Kalendervierteljahr können die Berechtigten 50 Fahrten in Anspruch nehmen.

Der Beförderungsdienst darf nur für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Karlsruhe sowie in die angrenzenden Gemeinden und Städte

- Wörth
- Eggenstein-Leopoldshafen
- Stutensee
- Weingarten
- Pfinztal
- Karlsbad
- Ettlingen
- Rheinstetten
- Waldbronn

in Anspruch genommen werden.

Fahrten über die genannten Gemeinden und Städte hinaus gehören nicht zu den Aufgaben des Beförderungsdienstes. Sie können aber ausnahmsweise im Einzelfall durchgeführt werden, wenn hierzu besondere Gründe vorliegen. Für diese Fahrten ist vor Fahrtantritt die Zustimmung des Sozialamtes einzuholen.

### **5. Geschäftsgang**

#### **5.1. Antragstellung**

Bevor behinderte/pflegebedürftige Menschen den Beförderungsdienst nutzen

können, ist ein Antrag auf Fahrtkostenübernahme (Vordruck) zu stellen. Dieser ist je nach Wohnsitz des Schwerstbehinderten zu richten an

- die Sozial- und Jugendbehörde, Rathaus West, Kaiserallee 4, 76133 Karlsruhe oder
- das Stadtamt Durlach, Abteilung Jugend und Soziales, Pfinztalstr. 33, 76227 Karlsruhe.

Dabei sind folgende notwendigen Unterlagen vorzulegen:

- gültiger Schwerbehindertenausweis mit dem Vermerk „aG“ oder
- gültiger Schwerbehindertenausweis mit dem Vermerk „BL“ oder
- Bescheid der Einstufung in mindestens Pflegestufe II wegen Pflegebedürftigkeit und
- Einkommensnachweis sowie
- Nachweis über Höhe der Unterkunftskosten

## **5.2. Kostenbeitrag**

Der Beförderungsdienst ist abhängig von Einkünften. Für alle Beförderten wird als Einkommensgrenze § 85 SGB XII zugrunde gelegt. Bei Überschreitung dieser Einkommensgrenze wird ein Kostenbeitrag von jährlich 60 Euro verlangt. Zusätzlich zum Kostenbeitrag ist für die Bereitstellung der Chipkarte ein Betrag von 5 Euro zu entrichten.

Ob die Voraussetzungen für den Kostenbeitrag vorliegen, prüft die Sozial- und Jugendbehörde bei Antragstellung auf Übernahme der Fahrtkosten.

## **5.3. Nachweis der Berechtigung**

Zum Nachweis der Berechtigung erhält der Teilnehmer eine Chipkarte. Mit dieser kann der Teilnehmer den Beförderungsdienst in Anspruch nehmen.

Die Bewilligung endet mit dem Wegfall der Voraussetzung für den Beförderungsdienst, dem Wegzug aus dem Stadtgebiet Karlsruhe sowie dem Entzug der Berechtigung wegen missbräuchlicher Verwendung der Chipkarte.

Nicht benötigte Fahrten verfallen am Ende des Kalendervierteljahres.

## **6. Kostenregelung**

Mit den Fahrdienstanibietern werden Verträge gemäß § 76 SGB XII über Inhalt der Leistungen und deren Vergütungen geschlossen.

### **6.1. PKW-/Taxibeförderung**

Die Vergütung dieser Fahrten erfolgt nach den jeweils gültigen Sätzen der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für Taxen im Stadtkreis Karlsruhe. Nach jeder Einzelfahrt erhält der Teilnehmer die Kopie eines im Taxi ausgedruckten Beleges.

Der Wert einer Einzelfahrt wird auf einen Höchstbetrag von 16 Euro festgelegt. Kann der Zielort nicht mit der in Anspruchnahme einer Fahrt erreicht werden, hat der Teilnehmer die Möglichkeit, die darüber hinausgehenden Kosten entweder selbst in bar zu entrichten oder durch Inanspruchnahme einer weiteren Einzelfahrt abbuchen zu lassen. Dabei können maximal 2 Einzelfahrten für 1 Fahrt in Anspruch genommen werden.

Die Abrechnung erfolgt über ein elektronisches Abrechnungssystem.

### **6.2. Beförderung mit Spezialfahrzeugen**

Für die Beförderung mit Spezialfahrzeugen zu einem in der Ziffer 4.5 genannten Zielort wird ein Pauschalentgelt von 18 Euro festgelegt. Die Abrechnung erfolgt auch hier durch ein elektronisches Abrechnungssystem.

### **6.3. Beförderung mit Spezialfahrzeug und Tragehilfe**

Wird für die Beförderung des Teilnehmers von der Wohnung zum Spezialfahrzeug eine zweite Person erforderlich, so wird in diesen Fällen das Pauschalentgelt auf 20 Euro aufgestockt. Auch hier erfolgt die Abrechnung durch ein elektronisches Abrechnungssystem.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt ab sofort in Kraft.